



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 8858 Neuburg a. d. Donau,  
Telefon 0 84 31 / 57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich  
einschließlich Zustellgebühr  
DM 50,-  
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Verlagsdruckerei E. Rieder  
Waldeckstraße 4, 8898 Schrobenhausen 1,  
Telefon 0 82 52 / 70 23  
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 28

Mittwoch, 19. Juli

1989

### Inhaltsverzeichnis:

- 26. Sitzung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen  
Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen für die Erhebung einer Benutzungsgebühr für das Kreishallenbad Schrobenhausen vom 21. August 1978
- Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Emskeim des Marktes Kennertshofen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe vom 7. 7. 89
- Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bergheim, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, bestimmten Wassers vom 7. 7. 89
- Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversor-

gung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe bestimmten Wassers im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 7. 7. 89

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Nord“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen vom 7. 7. 89

Vollzug der 1. Wasserverbandsverordnung (WVVO); hier: Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Launafeld“ in Berg im Gau

Wichtige Mitteilung des Jagdgeschwaders 74 „Mölders“ an alle Landwirte

Aufgebote

Vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Gereute Nord II“; Inkrafttreten gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 26. Sitzung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen

Die 26. Sitzung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen findet am **Mittwoch, dem 19. Juli 1989, 16.00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen statt.

#### Tagesordnung:

In öffentlicher Sitzung:

1. Bericht des Geschäftsführers Lorenz zu Planung und Finanzierung der Neuanlagen der MVA.
2. Vorstellung des Gutachtens zur Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzeption im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen durch Herrn Dipl. Ing. Gerhard Kruse vom Büro Prof. Tabasaran.

Im Anschluß an die Sitzung findet der Jugendtreff 1989 statt. Den Jugendlichen soll hierbei Gelegenheit gegeben werden, im Sitzungssaal mit Mandatsträgern und Referenten über aktuelle Probleme zu diskutieren.

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen für die Erhebung einer Benutzungsgebühr für das Kreishallenbad Schrobenhausen vom 21. August 1978**

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erläßt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes, zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22. 2. 1985 folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22. 6. 1989 genehmigte Satzung:

#### § 1

Die Satzung für die Erhebung einer Benutzungsgebühr für das Kreishallenbad Schrobenhausen vom 21. 8. 1978 (Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen Nr. 34 S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. 9. 1987 (Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen Nr. 32 S. 115), wird wie folgt geändert:

#### § 4 erhält folgende Fassung:

„Eintrittsgebühren

Im Kreishallenbad Schrobenhausen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwachsene
  - a) Einzelkarte DM 3,00
  - b) Zehnerkarte DM 25,00
2. Kinder (über 6 bis 15 Jahre), Jugendliche (über 15 bis 18 Jahre), Schüler, Studenten, Soldaten im Grundwehrdienst und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50
  - a) Einzelkarte DM 1,50
  - b) Zehnerkarte DM 12,00

Die Ermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ein gültiger Schüler-, Studenten- bzw. Schwer-

hen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung  
rieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anord-  
Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dul-  
tern sie nicht schon nach anderen Vorschriften ver-  
et sind, die Einrichtung zu beseitigungen oder zu än-

## § 6

### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grund-  
stücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß  
die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen  
durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen  
kenntlich gemacht werden.

## § 7

### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser  
Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung dar-  
stellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art.  
74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße  
bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer  
vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung  
vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedin-  
gungen oder Auflagen zu befolgen.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Be-  
kanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-  
Schrobenhausen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ver-  
ordnung des Landratsamtes Schrobenhausen vom 29. 1.  
1970 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 7. 7. 89

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Dr. Keßler  
Landrat

2270 7433 00018

**Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen  
über das Wasserschutzgebiet „Nord“ in der Stadt Schro-  
benhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die  
öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen  
vom 7. 7. 89**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erläßt auf-  
grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaus-  
haltungsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.  
9. 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer.  
Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom  
18. 9. 1981 (GVBl. S. 425), zuletzt geändert am 10. 12.  
1987 (GVBl. S. 426) folgende

## Verordnung:

### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die  
Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhau-  
sen) wird in der Stadt Schrobenhausen das in § 2 näher um-  
schriebene Schutzgebiet „Nord“ festgesetzt. Für dieses Ge-  
biet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2

#### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsberei-  
chen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutz-  
zone.

(2) a) Der Fassungsgebiet für den Tiefbrunnen I um-  
schließt das Grundstück Fl.-Nr. 1354/43 der Gemarkung  
Schrobenhausen. Er hat ein Ausmaß von rd. 34 x 25 m.

b) Der Fassungsgebiet für den Tiefbrunnen II um-  
schließt das Grundstück Fl.-Nr. 1354/42 der Gemarkung  
Schrobenhausen. Er hat ein Ausmaß von rd. 33 x 50 m.

c) Der Fassungsgebiet für den Tiefbrunnen III um-  
schließt das Grundstück Fl.-Nr. 264/1 der Gemarkung  
Steingriff. Er hat ein Ausmaß von rd. 25 x 25 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke  
Fl.-Nrn. 1354/11, 1354/18, 1354/22, 1354/23, 1354/24,  
1354/25, 1354/26, 1354/27, 1354/36, 1358, 1359, 1366  
Gemarkung Schrobenhausen, Fl.-Nrn. 1361, 1360/2,  
1360/3, 1365/2 Gemarkung Mühlried, Fl.-Nrn. 262, 263,  
264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 272, 273, 274, 275, 276  
Gemarkung Steingriff und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn.  
1337/3 1354/11, 1357/2, 1358/2 Gemarkung Schroben-  
hausen, Fl.-Nrn. 261, 277 Gemarkung Steingriff und Fl.-Nr.  
1365/3 Gemarkung Mühlried.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke  
Fl.-Nrn. 1337, 1337/7, 1337/8, 1337/9, 1338, 1338/2,  
1338/5, 1338/12, 1338/16, 1344 b, 1344/2, 1348, 1349,  
1350, 1354/8, 1353, 1353/3, 1353/4, 1353/5, 1353/6,  
1353/7, 1353/8, 1354/9, 1354/10, 1354/12, 1354/13,  
1354/14, 1354/20, 1354/28, 1354/29, 1354/30, 1354/33,  
1354/34, 1367, 1368, 1368/2, 1369, 1371, 1372, 1372/2,  
1372/3, 1373, 1374 1379 Gemarkung Schrobenhausen,  
Fl.-Nrn. 257, 258, 258/1, 278, 278/1, 279, 280, 281, 282,  
283 Gemarkung Steingriff, sowie Teile der Grundstücke  
Fl.-Nrn. 1374, 1337/3, 1374/2, 1374/3 1374/4 Gemarkung  
Schrobenhausen und Fl.-Nrn. 259, 260, 261 und 277 Ge-  
markung Steingriff.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in An-  
hang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im  
übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landrats-  
amt Neuburg-Schrobenhausen und bei der Stadtverwaltung  
Schrobenhausen während der allgemeinen Dienststunden  
einzusehen.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnun-  
gen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke be-  
rühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die  
engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in  
geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

#### Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2—1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, geforenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		—
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau			verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden			verboten

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*)		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	verboten		—
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
<b>6. Betreten</b>	verboten außer durch Befugte	—	—

\*) auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (II B 3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

rürde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen-

) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der schriftform.

) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### **Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### **Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, oder  
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 15. 1. 1982 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 7. 7. 89

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Dr. Keßler  
Landrat

Vollzug der 1. Wasserverbandsverordnung (WVVO); hier: Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Launafeld“ in Berg im Gau

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erläßt nach §§ 10, 112 und 115 der 1. Wasserverbandsverordnung folgende

#### **Satzung**

zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Launafeld“ vom 14. Dezember 1970 (Amtsblatt des Landkreises Schrobenhausen vom 23. 12. 1970).

#### **§ 1 Änderung der Satzung**

##### **1. § 11 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

Abs. 1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Kassier, dem Stellvertreter des Vorstehers und einem weiteren Mitglied.

Abs. 2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß der Vorsteher und der Kassier eine jährliche Entschädigung erhalten.

##### **2. § 12 erhält folgende Fassung:**

Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.

##### **3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Abs. 1. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Male im Jahre 1973 und später alle fünf Jahre nach der Neuwahl.

##### **4. In § 14 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.**

##### **5. In § 15 wird die Zahl 500,— durch 1000,— ersetzt.**

##### **6. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Abs. 5. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

##### **7. In § 18 wird die Zahl 500,— in 1000,— geändert.**

##### **8. § 19 erhält folgende Fassung**

#### **§ 19**

##### **Sitzungen der Verbandsversammlung, Niederschrift**

Abs. 1. Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

Abs. 2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

Abs. 3. Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.

Abs. 4. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

##### **9. § 20 erhält folgende Überschrift:**

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung.



# AMTSBLATT 1 B 1308 B

## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich  
einschließlich Zustellgebühr  
EUR 30,-  
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH  
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31/4 80 60  
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 21

Mittwoch, 9. Juni

2004

### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorratshalle, einer Strohbergehalde und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und Hohenwart (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der IVG Oberhausen (Werksgelände), der IVG-Siedlung Oberhausen und des Höfelhofes

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Süd“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Nord“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Wellheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und der Stadt Ingolstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Gemarkung Edelshausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gachenbach (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Militärische Truppenübungen

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorratshalle, einer Strohbergehalde und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Die Firma Schweineprüf- und Besamungsstation Oberbayern-Schwaben e.V. hat am 25. August 2003 die Erteilung eines Bauantrages für einen Eberstall beantragt.

Die Nachbarn des Eberstalles können die Verfahrensakten im Landratsamt Zimmer Nr. 217 bei Herrn Schulz/Herrn Wimmer einsehen. Für die Einsichtnahme gelten die üblichen Öffnungszeiten des Bauamtes.

Die Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides ersetzt seine Zustellung an die Nachbarn. Die Nachbarn können

innerhalb eines Monats an der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen einzulegen. Die Postanschrift lautet: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauamt, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau. Mit dem Ablauf der Frist von einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung ist Art. 71 Abs. 4 Bayer. Bauordnung.

Neuburg, den 8. Juni 2004

**Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Nord“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom

19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende

**Verordnung**

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung „Nord“ in der Stadt Schrobenhausen vom 7. Juli 1989

**§ 1**

**Änderung der Verordnung**

1. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtbau</li> <li>- verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> <li>- verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul>	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten		
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		

- 2. § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 wird ersatzlos gestrichen.
- 3. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

**4. Anlage 2  
Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 1. Juni 2004

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Dr. Richard Keßler  
Landrat